

der Consecration, der Name des Altarpatrones und der beigeßlossenen Reliquien stehen. Wenn daher bei Abtragung eines consecrirteten Altars das Sepulchrum eröffnet wird, ist der Pfarrvorsteher verpflichtet, die Kapsel uneröffnet dem Ordinariate einzusenden, um dieselben prüfen und eventuell neuerdings zur Consecration zu verwenden. Die Reliquienkapseln der Altäre sind theils von Zinn, theils, besonders bei alten Altären, aus Glas oder Thon. Diese Gefäße werden mit Wachs umgeben und oben mit dem Siegel des Consecrators, in Wachs oder Siegellack, abgedruckt, versehen. Alle Reliquien, welche bei Eröffnung durch das Ordinariat nicht mehr brauchbar, weil schon vermodert, gefunden werden, sollen gesammelt und später in der Domkirche beigeßetzt werden, damit auch ihnen durch das Fest S. S. Reliquiarum Dioecesis die gebührende Ehre erwiesen werde.

Möchte man doch wieder zurückkehren zum alten Brauche, schöne, stilvolle Reliquiarien aus Metall zu schaffen, mit wohlversiegelten authentischen Reliquien, um sie auf den Altären zu verwenden und zur Verehrung auszusetzen! In den Kathedralen Frankreichs fand ich den schönen Gebrauch, reich gefasste Reliquiarien in den Seitenkapellen aufzustellen in Verbindung eigener Knieschemel, so daß die Gläubigen dort beten und die Reliquiarien küssen können. Auch die schönsten alten und neuen Metall-Sarkophage für Reliquien fand ich in den französischen Kirchen würdig aufgestellt, mit dem Bestreben, durch deutliche Aufschriften die Gläubigen aufmerksam zu machen, sie zu verehren, ein Gebrauch, der gewiß Nachahmung verdient.

Graz. f. b. Hofkaplan Dr. Franz Freiherr von Der.

XIII. (Das Gile mit Weile beim Beichtören.) Die Rücksichtnahme auf die Menge der Pönitenten, namentlich an Concurstagen, vereinbart mit einem anscheinend strengen Ausspruch des hl. Alfons von Liguori.

Der bekannte Ausspruch des hl. Lehrers, „daß der Beichtvater in der Behandlung der einzelnen Pönitenten keine Rücksicht auf die umstehende Menge der übrigen Pönitenten nehmen soll, indem er ja über diese keine Rechenschaft abzulegen habe“, soll allerdings im wörtlichen Sinne genommen werden, insofern dessen unumgänglich nothwendige Leistung zugunsten des jeweiligen Pönitenten es erfordert. Diese Leistung betrifft die gehörige Sorge für die formelle Integrität der Beicht, für die Disposition des Pönitenten zur Losprechung, für die Sicherung der formell nothwendigen Reparationen, z. B. des gegebenen Aergernisses und für dessen Bewahrung vor dem Rückfall in die Sünde. Verlangt dies nun nicht selten gar viel Zeit, und zwar gerade an Concurstagen, wo dieselbe desto kostbarer ist, so wird das Gefühl des Mitleides und der Rücksicht für die umstehenden harrenden Pönitenten manchmal auf eine harte Probe gestellt, und ein jedes rechtmäßige Mittel zur Befriedigung desselben wird willkommen sein. Sehen wir nun die vorzüglichsten dieser Mittel.

Zuerst und selbstverständlich schließt die zu bewahrende Geistesammlung nicht ein rüstiges und wackeres Vorgehen unter solchen Umständen aus, wohl aber eine behagliche Langsamkeit. Dann bleibt auch bei aller pflichtmäßigen Sorgfalt für den einzelnen Pönitenten, den man eben anhört, die distributive Gerechtigkeit, die wahre Ordnung der Nächstenliebe, sowie auch der Grundsatz zu Recht bestehen, daß man unter zwei Uebeln stets das geringere wählen soll.

Nachdem in der vorhergehenden Erörterung die pflichtmäßige Sorge des Beichtvaters für die formelle Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses als einer der vorzüglichen Titel zur Nichtberücksichtigung der umstehenden Menge anderer Pönitenten betont worden, bietet sich sogleich die Frage dar, ob auch die sonst pflichtmäßige Besorgung der materiellen Vollständigkeit ein solcher Titel sei oder nicht? Jedenfalls wird sie es nicht so absolut und in dem Grade sein wie die erstere, weil ja auch ohne dieselbe die Gültigkeit des Sacramentes bestehen kann und das geistliche Wohl des Pönitenten dadurch nicht so wesentlich beeinträchtigt wird. Sodann sind vorläufig zwei Voraussetzungen als zugestanden anzusehen, daß nämlich einerseits der Beichtvater die Pflicht überhaupt hat, bei unwissenden und etwas nachlässigen Pönitenten positiv für die Herstellung der Beichtintegrität durch betreffende Fragen zu sorgen, und daß andererseits der bloße Umstand irgend eines Concurres von Pönitenten noch nicht hinreicht, den Beichtvater ohneweiters von dieser Pflicht zu entbinden. S. Alfons Theol. mor. lib. 6. n. 607, S. Sed. haec opinio etc. — Dies also zugegeben, fragt es sich denn, ob nicht zum Zeitgewinn und zugunsten der anderen Pönitenten irgendwelche Beschränkung hiebei zulässig werden könne?

Um die Frage recht zuzuspitzen, wollen wir den Standpunkt und das Verfahren von Herrn Placidus, eines sehr eifrigen Seelenhirten, erwägen. Derselbe hat eine kleine Pfarrei und sieht sich daher imstande, andern Seelsorgern im Beichtthören und Predigen recht fleißig auszuweichen, auch wohl bei verschiedenen Gelegenheiten gewisse religiöse Volksexercitien in fremden Pfarreien abzuhalten. Nun macht er in einer oder anderen derselben beim Beichtthören die betrübende Erfahrung, daß nur gar zu viele sacrilegische Beichten von lange her zu reparieren seien, erfreut sich aber auch seitens der Pönitenten eines vollen und trostreichen Vertrauens. Er ist mithin ganz überzeugt, daß er bei den vielen noch übrig bleibenden Pönitenten gar manche derselben von schrecklichen Sacrilegien zu entlasten Gelegenheit habe, wogegen die meisten dieser Unglücklichen, so meint er, damit belastet blieben, wenn sie bei dieser Gelegenheit nicht beichten könnten. Da ihm indes nur sehr wenige Zeit übrig bleibt, raisonnirt er bei sich selbst also: „ach, wie jammerschade, wenn ich einen großen Theil dieser armen guten Leute ungehört entlassen müßte! wie wäre es also, wenn ich bei den langen und verworrenen Generalbeichten, die doch so viele Zeit in Anspruch nehmen, mit der Be-

forgung der materiellen Vollständigkeit viel runder und summarischer zuwege gienge, namentlich betreffs der Sündenzahl, wofür man doch so viele Fragen zu stellen hat? Ich werde mir ohnedem schon das rechte Urtheil zu bilden und die geziemenden Bußen aufzugeben wissen, und vorzüglich will ich das Gehörige leisten, um den Rückfällen in die Sünde vorzubeugen und die nothwendigen Genugthuungen zu befördern. So gewinne ich die nothwendige Zeit, damit diese Leute alle in bona fide eine giltige, heilbringende Beicht bei mir ablegen können, während sonst manche in ihren Sacrilegien bleiben und darin zugrunde gehen würden; so werde ich auch unter zwei Uebeln das geringere wählen und eine charitas apostolica bene ordinata ausüben. Die materielle Vollständigkeit zu besorgen, wozu ich als Beichtvater übrigens nur indirect verpflichtet bin, ist mir unter diesen Umständen moralisch unmöglich. Auf diese Weise also will ich in Gottes Namen handeln und Er, der Allwissende, wird hoffentlich mein Verfahren zum Heil der Seelen billigen.“

Was ist nun von dieser merkwürdigen Berathung und Verfahrensweise zu halten? Bezüglich des persönlichen Verfahrens von Herrn Placidus und in Anbetracht seiner festen Ueberzeugung von der Wahrheit aller jener Voraussetzungen, wäre kein Stein auf ihn zu werfen; denn im allgemeinen und theoretisch zu reden, dürfte ein ähnliches Urtheil und Verfahren Geltung haben oder doch geduldet werden, insoferne ähnliche Voraussetzungen begründet sein mögen; denn in der That, die Wahl des geringeren von zwei unumgänglichen Uebeln, die rechte Ordnung der Nächstenliebe, die daraus hervorgehende moralische Unmöglichkeit der fraglichen Leistung, entheben den Beichtvater von der sonst bestehenden Pflicht derselben. Allein praktisch geredet, müßten Voraussetzungen von so urgenter Art, wie die von Herrn Placidus, nur cum magno grano salis zugelassen werden. Es ist dies eine heikle Sache. Handelt es sich aber um Abkürzung und Zeitgewinn zugunsten der wartenden Pönitenten durch Unterlassung von rein supererogatorischen Leistungen seitens des Beichtvaters, dann ist die fragliche Rücksicht überhaupt angezeigt: das verlangt die rechte Ordnung der apostolischen Nächstenliebe und des klugen Seeleneifers. Die diesbezügliche Wahrheit mag folgenderweise bestimmt werden. „Die Rücksichtnahme auf die übrigen Pönitenten ist desto mehr am Platz, als es sich um solche nicht nothwendigen Leistungen handelt, die weniger wichtig sind und als der Pönitent unter der Hand leichter zur Beicht zurückkommen kann; als ferner die übrigen Pönitenten zahlreicher und in größerer geistlicher Noth sind; und endlich je schwerer es für dieselben ist, später zur Beicht zurückzukommen.“

Die Richtigkeit dieser Aufstellung im allgemeinen leuchtet ein; sehen wir uns sofort ihre Hauptanwendungen etwas näher an. Die erwähnten supererogatorischen Leistungen lassen sich auf folgende Punkte zurückführen: auf die mit der Beicht verbundene Seelen-

leitung, auf das Anhören der leichteren Beichten überhaupt, auf das der schwereren, und endlich auf die Aufnahme von Generalbeichten, namentlich bei gemeinsamen geistlichen Exercitien und Volksmissionen. Die mit der Beicht verbundene Seelenleitung frommer Personen soll selbstverständlich an Concurstagen gar nicht vorgenommen werden. Welch eine Quere, wenn andere Pönitenten, die der Beicht bedürfen, dadurch lange warten oder gar ungehört davon gehen müßten. Bei der eigentlichen Beicht frommer Seelen, die oft und regelmäßig beichten, mag gewiß in sehr expeditiver Weise vorgegangen werden: ein oder das andere treffende Wort reicht dann als Zuspruch schon hin. Uebrigens wird ein weiser Beichtvater seine habituellen frommen Beichtkinder anweisen, sich an Concurstagen lieber gar nicht zur Beicht einzustellen. Bei den einfachen und leichteren Beichten anderer christlich lebender Leute mögen etwaige Fragen, z. B. über die Kindererziehung u. dgl., und der Zuspruch schon etwas weiter reichen, jedoch weniger umständlich sein als zu anderen Zeiten, wo kein Gedränge von Pönitenten zum Zeitgewinn mahnt.

Was die schwereren Beichten von eigentlich weltlich gesinnten, heilsvergeßenen Leuten betrifft, da ist allerdings eine schwierige Aufgabe zu lösen, das völlig Genügende mit einer namhaften Zeiterparnis zu vereinbaren; es heißt: das völlig Genügende, denn wollte man sich da etwas eilig mit dem knapp Nothwendigen begnügen, so wäre die Gefahr vorhanden, keine gute Arbeit zu verrichten. Die Erzielung der Integrität und die gehörige Disposition des Pönitenten zur Lossprechung oder zur willigen Annahme des Aufschubes, der Bereitwilligkeit zur Leistung der nothwendigen Reparationen, z. B. für die gegebenen Mergnisse u. s. w., zur Meidung aller gefährlichen Gelegenheiten und zur Anwendung der positiven Mittel und wirksamen Maßregeln gegen den Rückfall in die Sünde, dies alles verlangt seitens des Beichtvaters für gewöhnliche Beichten dieser Art fast mehr Aufmerksamkeit, Eifer, Mühe und Zeitaufwand als bei Gelegenheit von Volksexercitien die Aufnahme von Lebensbeichten. Das Stück Arbeit aber bietet sich häufig dar an den meisten großen Concurstagen und namentlich zur Osterzeit, an Patronsfeßen und nicht selten bei Aufnahme der Beichten von Brautleuten. Nur nach vorhergegangenen außerordentlichen Predigten kann bei solchen Beichten an ein schnelleres Vorgehen gedacht werden, so auch bei deren Aufnahme an Wallfahrtsorten, oder auch, wenn es noth thut, dadurch, daß der Beichtvater gleich anfangs das Sündenbekenntnis durch treffende Fragen herbeiführt und so dem verlorenen Zeitaufwand eines fast nichtsagenden Bekenntnisses seitens des Pönitenten vorbeugt. Also betreffs der erwähnten Classe von Beichten ist überhaupt weit mehr das Weilen als das Eilen am Plage.

Eine letzte und wichtige supererogatorische Leistung des Beichtvaters besteht in der Aufnahme von nicht nothwendigen General-

und überhaupt Wiederholungsbeichten. Betreffs dieser Leistung kann die Berücksichtigung der übrigen Pönitenten zu weit und auch nicht weit genug gehen. Sie geht zu weit, wenn man ihretwegen solche Beichten nicht aufnimmt, wenn es doch angezeigt und billig wäre, oder auch dieselben übereilt und zu oberflächlich abmachte. Jene Rücksicht würde nicht weit genug gehen, wenn man sich zu leicht und unzeitig zur selben Aufnahme herbeiläße oder eine unverhältnismäßige Zeit und Sorge darauf verwendete.

Unter gewöhnlichen Umständen soll man bei einem großen Gedränge von Pönitenten nicht leicht solch eine Beicht aufnehmen, weil eben alsdann die Gefahr nahe liegt, nur eine halbe und übereilte Arbeit zu verrichten und doch gieng man dabei nicht haushälterisch genug mit der kostbaren Zeit um. Indes wäre bei der zu allgemeinen Anwendung dieser Regel auch die entgegengesetzte ernstere Gefahr vorhanden, zuweilen eine wahrhaft nothwendige Wiederholungsbeicht für nicht nothwendig zu halten, weil das Urtheil nur zu leicht dem Wunsche folgt, oder auch den Pönitenten von der Erfüllung seiner wohlbewußten Pflicht abzuschrecken, falls man die Ungelegenheit seines Antrages etwas zu sehr betonen würde.

Da nun die Vornahme von General- oder doch Wiederholungsbeichten vorzüglich zur Zeit geistlicher Exercitien und Volksmissionen u. dgl. gerade sozusagen an der Tagesordnung ist, wollen wir die diesbezügliche Praxis hinsichtlich unserer Frage etwas mehr ins Auge fassen. — Vorerst ist zu bemerken, daß alsdann jene Vornahme nicht bloß gebräuchlich, sondern auch die Aufnahme solcher Beichten seitens der betreffenden Beichtväter billig und recht ist, besonders wenn die Exercitanten zur Vornahme und Vorbereitung derselben ermahnt worden sind. Insofern nun die Rede ist von nicht nothwendigen Wiederholungsbeichten, kann man wohl die allgemeine Regel aufstellen, „daß der Zeitaufwand für die einzelnen Pönitenten womöglich im Verhältniß stehe mit der Zahl oder Menge der anzuhörenden Beichten, so wie mit der zur Beendigung der Exercitien oder Mission festgesetzten Zeit und mit der Zahl der fungierenden Beichtväter“. Diese Regel ganz außeracht zu lassen, hieße gegen die distributive Gerechtigkeit und den wohlverstandenen apostolischen Eifer handeln.

Eine große Schwierigkeit bietet sich indes gegen die Beobachtung derselben dar in dem Falle, wo namentlich bei Volksmissionen die Aufnahme der Beichten, respective Generalbeichten, nicht womöglich und vor allem den gewillten Mitgliedern der betreffenden Missionspfarrei zugute kommt, sondern ohne Unterschied auf alle Pönitenten ausgedehnt wird, die sich aus der ganzen Umgegend darbieten. Da ist zur Berücksichtigung der Menge von Pönitenten guter Rath theuer und die Gefahr liegt nahe, betreffs der Generalbeichten, weniger gründlich zu arbeiten. Diesem Uebel vorzubeugen, will der hl. Alfons, daß man fast um jeden Preis wenigstens und vor allem den be-

treffenden Pfarrkindern die Gelegenheit verschaffe, eine ordentliche General- oder Wiederholungsbeicht abzulegen; selbstverständlich muß aber auch hier die anberaumte Zeit und die Zahl der berechtigten Pönitenten berücksichtigt werden. Für die anderweitigen Pönitenten thut man alsdann, was die Umstände erlauben.

Das wären nun die Hauptfälle der supererogatorischen Leistungen, bei welchen der Beichtvater auf die umstehenden Pönitenten Rücksicht nehmen kann und respective soll. Wie bereits ausgesprochen, ist zur Ausübung der distributiven Gerechtigkeit und des wohlgeordneten apostolischen Eifers das Bedürfnis des jeweiligen Pönitenten zu vereinbaren mit der Menge und dem Bedürfnis der übrigen, so wie auch mit der mehr oder minderen Leichtigkeit oder Schwierigkeit für diesen und jenen, sich zu einer anderen gelegeneren Zeit wieder einzustellen. — Bekanntlich können zur Abkürzung auch einige der rituellen Gebete ausgelassen werden.

Wenn der Beichtvater zur Leistung des wesentlich Nothwendigen und Pflichtmäßigen keine Rücksicht auf die Menge der umstehenden Pönitenten nehmen soll ne faciat opus Dei negligenter, so kann und respective soll er es mit Klugheit in den anderen Fällen; denn alsdann ist er omnibus debitor, ita tamen ut omnia ordinate fiant.

Wenn gemäß dem Catech. Rom. P. II. C. V. n. 36 alles gute, was im christlichen Volke zurückgeblieben ist, vorzüglich dem rechten Gebrauch des Bußsacramentes (mit Hinordnung auf die hochheilige Eucharistie) zu verdanken ist; und gemäß dem hl. Alfons Cst. C. SS. R. P. 1. C. 1. § 1. Cst. 4. n. 3 nichts wirksamer zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen beiträgt, als die rechte Verwaltung desselben Sacramentes (mit derselben Hinordnung); und wenn andererseits die praktische Beobachtung des fraglichen Ausspruches des hl. Lehrers gewiss viel zu dieser rechten und eifrigen Verwaltung beiträgt, so sieht man, von welcher Wichtigkeit die rechte Auffassung desselben Ausspruches sein muß in Verbindung mit der consequenten Praxis.

Mauern.

P. J. B. Arnoldi C. SS. R.

XIV. (Privilegium der Beuroner-Congregation, betreffend den Gebrauch des Missale und Breviarium monasticum für auswärtige Priester.) In Band 44, Heft IV dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 910—911 (sub Nro. XXII) wurden von kompetenter Seite die Regeln angegeben, welche sowohl für Weltpriester, als auch für Regular-Priester gelten, wenn dieselben in Kirchen oder Kapellen des Benedictiner-Ordens celebrieren und sich des Missale monasticum bedienen. Es dürfte für manchen Leser der Quartalschrift von Interesse sein zu erfahren, daß für die Klöster und Kirchen der Beuroner Benedictiner-Congregation von unserem glorreich regierenden heiligen Vater Papst Leo XIII. noch umfassendere Vergünstigungen gewährt wurden. Sie bestehen darin, daß